

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976

Artikel I

Das NÖ Raumordnungsgesetz 1976, LGBl. 8000, wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 2 Z. 19 lautet:

„19. Windkraftanlagen:

Flächen für Anlagen zur Gewinnung elektrischer Energie aus Windkraft ab einer Engpassleistung von 10 kW; erforderlichenfalls unter Festlegung der Anzahl der zulässigen Windkraftanlagen am gleichen Standort.“

2. Im § 19 wird nach dem Abs.3 folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Bei der Widmung einer Fläche für Windkraftanlagen sind folgende Mindestabstände einzuhalten:

- 1.200 m zu gewidmetem Wohnbauland
- 750 m zu landwirtschaftlichen Wohngebäuden und erhaltenswerten Gebäuden im Grünland (Geb), Grünland Kleingärten und Grünland Campingplätzen
- 2.000 m zu gewidmetem Wohnbauland, welches nicht in der Standortgemeinde liegt. Wenn sich dieses Wohnbauland in einer Entfernung von weniger als 800 m zur Gemeindegrenze befindet, dann beträgt der Mindestabstand zur Gemeindegrenze 1.200 m. Mit Zustimmung der betroffenen Nachbargemeinde(n) kann der Mindestabstand von 2.000 m auf bis zu 1.200 m reduziert werden.

Bei der Widmung derartiger Flächen ist auf eine größtmögliche Konzentration von Windkraftanlagen hinzuwirken und die Widmung von Einzelstandorten nach Möglichkeit zu vermeiden.“

Artikel II

Auf Widmungsverfahren, die vor der Kundmachung dieses Gesetzes bereits zur allgemeinen Einsichtnahme gemäß § 21 Abs. 1 NÖ ROG 1976 aufgelegt waren, ist Artikel I Ziffer 2 ab 1.7.2005 anzuwenden.